



Einwohnergemeinde Hauenstein/Ifenthal

Einwohnergemeinde Wisen

Verordnung über das freiwillige 10. Schuljahr

Inhalt

1. Ziel und Zweck	2
2. Definition des freiwilligen 10. Schuljahres	2
3. Abschluss der Oberstufe der Volksschule	2
3.1. Möglichkeiten	2
3.2. Bedingungen	2
3.3. Anmeldungen	3
4. Freiwilliges 10. Schuljahr nach Abschluss der 3. Klasse der Oberstufe	3
4.1. Bedingungen	3
4.2. Ablauf und Entscheid	3
4.3. Bericht der Schule nach Beendigung des 10. Schuljahres	4
5. Wegweisungen	4
6. Rückzahlung von Schulgeldern	4
7. Inkrafttreten	4

1. Ziel und Zweck

Mit dem Besuch des freiwilligen 10. Schuljahres sollen den Schülerinnen und Schülern folgende Möglichkeiten geboten werden:

- Abschliessen der schulischen Ausbildung in der Werkklasse oder der Ober-, Sekundar- oder Bezirksschule.
- Schaffen besserer Voraussetzungen, um eine Berufslehre oder eine weiterführende Schule besuchen zu können, wenn dies auf den regulären Weg nicht möglich ist oder war.

In jedem Fall wird von Schülerinnen und von Schülern, die das freiwillige 10. Schuljahr besuchen die Bereitschaft erwartet, für den Schulerfolg und das eigene Fortkommen eine erhöhte Verantwortung zu übernehmen und entsprechende Leistungen zu erbringen.

2. Definition des freiwilligen 10. Schuljahres

Die Schulpflicht dauert neun¹ Jahre. Die Primarschule umfasst sechs Jahre und die Oberstufe drei Jahre.

Für die Definition des freiwilligen 10. Schuljahres sind nicht die tatsächlich absolvierten Schuljahre, sondern die Unterrichtsjahre² gemäss Lehrplan massgebend.

3. Abschluss der Oberstufe der Volksschule

Der Abschluss der Oberstufe der Volksschule gilt gemäss obiger Definition nicht als 10. Schuljahr.

3.1. Möglichkeiten

Es gibt nachfolgende Möglichkeiten die Oberstufe abzuschliessen:

- Die dritte Kleinklasse Werken
- Die dritte Klasse der Oberschule Trimbach
- Der dritte Kurs der Sekundarschule Trimbach
- Der dritte Kurs der Bezirksschule Trimbach

Die Kosten werden von der Einwohnergemeinde getragen.

Beendet ein Kind wegen Wiederholung einer Klasse seine neunjährige Schulpflicht mit dem Abschluss der zweiten Klasse der Oberstufe, so hat es in jedem Fall das Recht auch die dritte Klasse zu besuchen. Dieses Schuljahr gilt nicht als Wiederholung einer Klasse.³

3.2. Bedingungen

Das disziplinarische Verhalten der Schülerin oder des Schülers und die allgemeine Arbeitshaltung darf zu keinen Beanstandungen Anlass geben.

¹ Volksschulgesetz vom 14. September 1969, §21, Abs.1

² RRB Nr. 1654 vom 24. August 1999

³ Handreichungen des ED vom 26. Juli 1996, Seite 241, Bemerkungen 4 und geltende Praxis in der Rekursbehandlung. Die Zählung der Schuljahre richtet sich nach den „lehrplangemäss absolvierten Schuljahren“

3.3. Anmeldungen

Schülerinnen und Schüler, welche die Oberstufe der Volksschule mit einem 10. Schuljahr abschliessen wollen, reichen bis Ende Februar eine schriftliche Anmeldung über den Klassenlehrer an den Kreisschulvorstand ein. Die Anmeldung muss von den Erziehungsberechtigten unterschrieben werden.

Die Klassenlehrkraft nimmt zur Frage Stellung, ob der Besuch des freiwilligen 10. Schuljahres aus disziplinarischen Gründen⁴ zu befürworten ist. Der Kreisschulvorstand entscheidet über die Zulassung zum 10. Schuljahr.

4. Freiwilliges 10. Schuljahr nach Abschluss der 3. Klasse der Oberstufe

Schülerinnen und Schüler, die die dritte Klasse der besuchten Schulstufe beenden, können an einer vom Kanton Solothurn im Rahmen des Regionalen Schulabkommens⁵ subventionierten Schule das 10. Schuljahr besuchen.

Die Kosten werden von der Einwohnergemeinde getragen. Die Kostenübernahme ist an den Wohnsitz der Erziehungsberechtigten und der Schülerin oder des Schülers in Hauenstein/Iffenthal oder Wisen gebunden. Es wird ausdrücklich nur ein 10. Schuljahr im oben genannten Sinne bewilligt.

4.1. Bedingungen

Die Kostenübernahme für den Besuch des freiwilligen 10. Schuljahres nach Abschluss der Oberstufe der Volksschule ist an nachfolgende Bedingungen geknüpft:

- Die Chancen für einen weiterführenden Ausbildungsplatz müssen damit deutlich erhöht werden. Die Suche nach einer geeigneten weiterführenden Ausbildung oder einer Berufslehre muss rechtzeitig und ernsthaft, sowie unter Beizug geeigneter Beratungsstellen erfolgt sein.
- Die Lehrkraft muss eine schriftliche Empfehlung zum Besuch des 10. Schuljahres abgeben. Sie berücksichtigt, ob das disziplinarische Verhalten, die Lern- und Arbeitshaltung und die Motivation der Schülerin oder des Schülers so ausgeprägt sind, dass der Besuch des 10. Schuljahres in Bezug auf die Zielsetzung voraussichtlich erfolgreich sein wird. Eine nicht erteilte Empfehlung wird von der Lehrkraft begründet.

4.2. Ablauf und Entscheid

Schülerinnen und Schüler, die das 10. Schuljahr besuchen wollen, stellen ein von den Erziehungsberechtigten mit unterzeichnetes Gesuch an den Kreisschulvorstand.

Dem Gesuch an den Kreisschulvorstand sind folgende Unterlagen lückenlos beizulegen:

a) Bei erfolgloser Lehrstellensuche:

- Nachweis über erfolglose Lehrstellensuche seit Beginn des laufenden Schuljahres
- Datierete Kopien der Bewerbungen an die verschiedenen Firmen unter Beilage der entsprechenden Absagen
- Nachweis über den mindestens 6 Monate vor Einreichen des Gesuches zurückliegenden 1. Besuch der kantonalen Berufsberatung in Olten (Berufsinformationszentrum BIZ)
- Von Lehrbetrieben bestätigte Nachweise über absolvierte Schnupperlehren
- Stellungnahme der Klassenlehrkraft welche folgende Punkte umfasst:
 - Kann aus Sicht des disziplinarischen Verhaltens, der Lern- und Arbeitshaltung und der Motivation der Besuch des 10. Schuljahres empfohlen werden?
 - Werden aus der aktuellen Sicht die unter 4.1 postulierten Ziele mit dem Besuch des 10. Schuljahres voraussichtlich erreicht?
- Von den Erziehungsberechtigten unterschriebene ausführliche Begründung der Schülerin / des Schülers

⁴ Bei Schülerinnen und Schülern, die das 10. Schuljahr in diesem Sinne besuchen (als 9. lehrplanmässiges Schuljahr) gibt es nur aus disziplinarischen Gründen die Möglichkeit, den Besuch des Schuljahres abzulehnen.

⁵ Regionales Schulabkommen vom 25. November 1992

b) Bei Nichtbestehen der Zulassungsprüfung oder Nichterfüllung der Zulassungsbedingungen zu einer weiterführenden Schule:

- Nachweis der Prüfungsanmeldung an der weiterführenden Schule
- Ergebnis der nicht bestanden Prüfung

Der Kreisschulvorstand kann bei der weiterführenden Schule eine Bestätigung einfordern, dass das 10. Schuljahr für den Besuch dieser Schule eine notwendige Voraussetzung ist und dass die Schülerin oder der Schüler gute Aussichten hat die weiterführende Schule erfolgreich zu bestehen.

Der Kreisschulvorstand beurteilt das Gesuch gemäss den unter 4.1 und 4.2 formulierten Zielen bzw. Bedingungen und erteilt die Kostengutsprache.

Gegen den Entscheid des Kreisschulvorstandes kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde eingereicht werden.

Der Gemeinderat entscheidet über die Kostengutsprache abschliessend.

4.3. Bericht der Schule nach Beendigung des 10. Schuljahres

Die Schule wird gebeten nach Abschluss des 10. Schuljahres einer Schülerin oder eines Schülers dem Kreisschulvorstand über folgende Punkte zu berichten:

- Hat die Schülerin oder der Schüler die für den Besuch des 10. Schuljahres angestrebten Ziele erreicht?
- Wenn nein: welches sind die Gründe nach Ansicht der Schule?

5. Wegweisungen

Schülerinnen und Schüler die ein freiwilliges 10. Schuljahr absolvieren, kann die zuständige Aufsichtsbehörde von der Schule weisen, wenn schwerwiegende disziplinarische Gründe vorliegen oder die geforderten Leistungen nicht erbracht werden. Die Erziehungsberechtigten sind, wenn das Verhalten zu Beanstandungen Anlass gibt, rechtzeitig in angemessener Weise zu orientieren.⁶

6. Rückzahlung von Schulgeldern

Schulgelder für Schülerinnen oder Schüler welche das 10. Schuljahr aus persönlichen Gründen nicht beenden oder von der Schule gewiesen werden, werden anteilmässig an die Erziehungsberechtigten verrechnet.

7. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat auf den 1. August 2007 in Kraft.

Im Namen des Gemeinderates
Hauenstein-Ifenthal
Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Georg Nussbaumer

Anna Zimmermann

Im Namen des Gemeinderates Wisen
Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Matthias Geiger

Irma Looser

⁶ Promotionsreglement für die Volksschule, §20^{bis}